

Peter Kolzen

Die Rolle der Beauftragten für den Datenschutz

Die positiven Effekte der heutigen freiheitlichen Informationsgesellschaft mit den weltumspannenden Möglichkeiten der Kommunikation sind nur durch Austausch und Offenlegung von Daten erzielbar.

In Deutschland gewährleistet das Grundrecht die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Ohne Preisgabe persönlicher Daten seiner Mitglieder kann sich keine Gemeinschaft bilden. Ob Mitglieder eines Vereins, ob Bürger eines Staates oder Arbeitnehmer eines Unternehmens, immer müssen Menschen aufgrund von Satzungen, Gesetzen, Tarifverträgen usw. Teile ihrer persönlichen Daten für die unterschiedlichsten Zwecke offen legen.

Die Vielzahl teils freiwilliger und vielfach zwangsweiser Zugehörigkeiten der Menschen zu Gemeinschaften macht die Mehrfachspeicherung und Mehrfachnutzung persönlicher Daten für die jeweiligen Zwecke erforderlich.

Die Datenschutzgesetze haben das zentrale Ziel, zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sicherzustellen, dass die jeweils erhobenen Daten tatsächlich nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie offengelegt worden sind. Selbstverständlich können viele der einmal erhobenen und gespeicherten Daten auch für mehrere Zwecke verwendet werden und selbstverständlich findet sich das Grundziel des Datenschutzes in einer zwischenzeitlich nur noch schwer überschaubaren Vielzahl teils spezieller Einzelgesetze wieder.

In Kenntnis des natürlichen Konflikts zwischen Persönlichkeitsrechten des Betroffenen und den unverzichtbaren Ansprüchen von Gemeinschaften hat der Gesetzgeber die Funktion der unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, die Landesdatenschutzbeauftragten, betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte sollen nach dem Willen des

Gesetzgebers die Wahrung der Rechte der Betroffenen in ihrem jeweiligen Wirkungskreis weisungsfrei sicherstellen.

Die verantwortungsbewusste Erfüllung ihres Auftrages setzt die engagierte Anwendung umfangreicher Fachkunde in der täglichen Praxis voraus.

In der Hamburger Datenschutzgesellschaft haben sich Verantwortliche aus der Datenschutzpraxis zusammengefunden, die sich durch Erfahrungsaustausch ihre erworbene Fachkunde gegenseitig vermitteln und bereit sind diese sowohl Verantwortlichen in der Wirtschaft, der Verwaltung und anderen Institutionen als auch betroffenen oder interessierten Bürgern verfügbar zu machen.

Stand: 15. Juli 2002